



**Staatssekretärin
für Kultur**

Tina Beer

Durchwahl:

Telefon 0361 57-3211840

Telefax 0361 57-3211849

tina.beer@

tsk.thueringen.de

Erfurt

24. November 2021

Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

An Kulturverbände und kulturelle Institutionen im
Freistaat Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in meiner E-Mail vom 22.11.2021 bereits angekündigt, sende ich Ihnen anliegend die an die Bundesgesetzgebung angepasste und heute, 23:59 Uhr, in Kraft tretende Thüringer Corona-Verordnung. Wie ich Ihnen schon in meiner letzten E-Mail zur Musterallgemeinverfügung mitteilte, ist diese Corona-VO eine Fortführung/ Erweiterung der Muster-Allgemeinverfügung, insoweit dürfen Ihnen viele dort geregelte Aspekte nicht unbekannt sein. Außerdem können Sie zur vereinfachten Ansicht auf diese [Übersicht](#) des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zurückgreifen. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass es zu der in den Medien gestern veröffentlichten Version noch Änderungen gegeben hat. Dies betrifft für den Kulturbereich vor allem jene, dass bei kulturellen Veranstaltungen über 50 Personen in geschlossenen Räumen statt 2G-Plus nunmehr 2G ausreichend ist (siehe Verordnung §18).

Wie angekündigt, findet mit den Kulturverbänden und Intendant:innen am morgigen Donnerstag eine Videokonferenz zu Fragen, die sich aus der Verordnung ergeben, statt. Die Einladung mit dem Link erfolgt gesondert.

1. Thüringer Landesverordnung



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz

Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

**Thüringer
Staatskanzlei**
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

www.thueringen.de

Trotz des Verweises auf die Übersicht möchte ich auf einige Punkte noch einmal gesondert hinweisen:

Auf die Frage der nun nicht mehr notwendigen PCR-Testung für Beschäftigte bin ich in meiner E-Mail vom vergangenen Montag bereits eingegangen, möchte es hier aber noch einmal erwähnen. Neben einem PCR-Test sind nun auch ein Selbsttest unter Aufsicht, ein Antigen-Schnelltest (PoC-Test) oder ein alternatives Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren zulässig. Bitte beachten Sie hierfür die §§ 2 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 7; 10 Abs.1 und 13 Abs. 3 der Verordnung.

Ich möchte außerdem gern gesondert darauf hinweisen, dass für alle kulturellen Veranstaltungen sowie alle Einrichtungen, Dienstleitungen und Angebote der Freizeitgestaltung, auch solche mit Bildungsbezug, 2G gilt, außerdem für die kulturellen Veranstaltungen eine Beschränkung der Kapazität auf 50% Auslastung und eine Personenobergrenze von 500 Personen im Innenraum und 75% Auslastung und eine Personenobergrenze von 1.000 Personen im Außenbereich.

Es gelten trotz 2G generell auch die weiteren Hygieneregeln wie ein Infektionsschutzkonzept, das Einhalten von Mindestabständen sowie in geschlossenen Räumen die Kontaktpersonennachverfolgung und eine Maskenpflicht ab 6 Jahren (OP-Maske oder bestenfalls FFP- Maske). Anders als beim vormaligen 2G-Optionsmodell darf hiervon nicht abgewichen werden.

Außerdem gilt es zu beachten, dass die 2GPlus-Regelung **grundsätzlich** für alle Auftritte und Proben von Orchestern (sofern Blasinstrumente zum Einsatz kommen) gilt, sowie für Auftritte und Proben von Chören.

Ausnahmen von den Zugangsbeschränkungen gelten generell für asymptomatische Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren. Asymptomatische, noch nicht eingeschulte Kinder und Kinder bis zum Alter von 6 Jahren sind vom Nachweis einer negativen Testung generell ausgenommen.

Asymptomatische Schüler und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren werden in der Verordnung (siehe § 13) genesenen und geimpften Personen ebenfalls gleichgestellt, benötigen aber den Nachweis einer Teilnahme an regelmäßigen Tests im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts [beispielsweise an Schulen] oder einen negativen Antigenschnelltest. Gleichgestellt werden außerdem Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen können, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können und gleichzeitig über ein negatives Testergebnis eines Antigenschnelltests verfügen.

Da uns immer wieder Unsicherheiten in der Frage erreichen, ob die von den Schulen ausgestellten Bescheinigungen auch im Freizeitbereich genutzt werden können, möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Nachweis

über die Teilnahme an einer regelmäßigen Testung ausreicht und nicht an ein 24h-Zeitfenster gekoppelt ist – Voraussetzung ist aber weiterhin, dass der betreffende Schüler zum Zeitpunkt der Verwendung dieses Nachweises asymptotisch ist. Ich bitte diesbezüglich besonders um Beachtung von § 1 Abs. 4 und § 13 der Ihnen vorliegenden Verordnung.

Hinzuweisen ist auch auf die vorrangig geltenden, zeitlich bis zum Ablauf des 15. Dezember 2021 befristeten Regelungen des Vierten Abschnitts der Verordnung. Ohne zu sehr ins Detail zu gehen, möchte ich darauf hinweisen, dass danach bspw. Festivals und ähnliche öffentliche und frei zugängliche Veranstaltungen sowie Ausstellungen in Präsenz untersagt sind. Damit sind nicht die Ausstellungen der Museen gemeint, sondern Ausstellungen, die ähnlich Kongressen oder Messen sind (wie zum Beispiel die „Thüringen Ausstellung“, die jährlich in der Messe Erfurt stattfindet).

2. Versteuerung der Hilfen für Soloselbstständige

Aus einer kürzlich stattgefundenen Telefonkonferenz des Wirtschaftsministeriums mit der Veranstaltungswirtschaft wurde berichtet, dass viele Soloselbstständige im Zusammenhang mit der Steuererklärung Probleme hätten, weil die Hilfen zum Lebensunterhalt jetzt nachträglich versteuert werden sollen. Die Steuerberater hätten Ende Oktober entsprechende Schreiben bekommen.

Ich möchte diesbezüglich darauf hinweisen, dass die Überbrückungshilfen generell als steuerbare Betriebseinnahmen gelten und mithin zu versteuern sind. Grundsätzlich sind also die Soforthilfen mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Abgerechnet wird die Steuerlast mit der Steuererklärung 2020 im darauffolgenden Jahr. Der persönliche Steuersatz ist abhängig vom zu versteuernden Einkommen. Ihr Steuerberater müsste Sie darüber in Kenntnis gesetzt haben. Bitte schauen Sie bei Bedarf hierzu auch in die [FAQs des Bundeswirtschaftsministeriums](#).

3. Überbrückungshilfe/ Kurzarbeiterregelung

Wie Sie sicher aus den Medien wissen, fand am 18. November eine Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin statt. Dort wurde unter anderem beschlossen, dass der Bund die Überbrückungshilfe III Plus (einschließlich der Neustarthilfe) und Regelungen zur Kurzarbeit um drei Monate bis zum 31. März 2022 verlängern wird.

4. Sonderfonds Kultur

Aus gegebenem Anlass möchte ich Sie sehr gerne noch einmal über die Möglichkeit der Antragstellung für Wirtschaftlichkeitshilfen und Ausfallabsicherungen informieren:

Der Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen hilft mit zwei Modulen: Eine **Wirtschaftlichkeitshilfe für Veranstaltungen mit bis zu 2000 Teilnehmenden** gewährleistet, dass Veranstaltungen auch dann durchgeführt werden können, wenn aus Gründen des Infektionsschutzes weniger Besucherinnen und Besucher zugelassen sind und somit weniger Tickets verkauft werden können. Deshalb gibt es einen Zuschuss auf die Einnahmen aus Ticketverkäufen, um die Finanzierungslücke solcher Veranstaltungen zu schließen. Ein Antrag auf Wirtschaftlichkeitshilfe kann nach der Veranstaltung über die IT-Plattform gestellt werden. Spätestens am Tag vor der Veranstaltung muss diese jedoch bereits auf der Plattform registriert werden. Im Rahmen der Registrierung sind der Charakter als Kulturveranstaltung sowie die Corona-bedingte Kapazitätsreduktion nachzuweisen (z.B. durch Hygienekonzept oder Eindämmungsverordnung). Damit die Antragstellung und Bearbeitung effizient erfolgt, können auch mehrere Veranstaltungen in einem Antrag gebündelt werden.

Optionale Ausfallabsicherung für kleinere Veranstaltungen: Für den Fall, dass wegen der Verschärfung der öffentlichen Pandemiebestimmungen eine für die Wirtschaftlichkeitshilfe registrierte Veranstaltung nicht stattfinden kann, werden Veranstalterinnen und Veranstalter anteilig für 90 Prozent nachgewiesener, veranstaltungsbezogener Ausfallkosten entschädigt. Hierzu muss die Veranstalterin oder der Veranstalter bei Registrierung der Veranstaltung eine Kostenkalkulation eingereicht haben.

Eine **Ausfallabsicherung für Veranstaltungen mit mehr als 2.000 möglichen Teilnehmenden** soll Veranstalterinnen und Veranstaltern zudem Planungssicherheit für größere Kulturveranstaltungen geben. Deshalb übernimmt der Sonderfonds für förderfähige Veranstaltungen im Falle Corona-bedingter Absagen, Teilabsagen oder Verschiebungen den größten Teil der Ausfallkosten. Im Falle einer pandemiebedingten Absage, Teilabsage oder einer Verschiebung übernimmt die Ausfallabsicherung maximal 90 Prozent der dadurch entstandenen veranstaltungsbezogenen Kosten. Die maximale Entschädigungssumme beträgt 8 Millionen Euro pro Veranstaltung. Sofern vorhanden, werden die erzielten veranstaltungsbezogenen Einnahmen von den Ausfallkosten abgezogen. Ähnlich wie bei der durch die Bundesregierung angebotene Überbrückungshilfe gibt es eine feste Liste an förderfähigen Kosten. Förderfähig sind zum Beispiel Betriebskosten, Kosten für Personal, Anmietung, Wareneinsätze, Künstlergagen, beauftragte Dienstleisterinnen und Dienstleister etc. Kosten können auch dann geltend gemacht werden, wenn sie vor der Antragstellung angefallen sind. Die Veranstalterinnen und Veranstalter registrieren die Veranstaltung spätestens am Tag vor der geplanten Durchführung und legen dabei auch eine Kostenkalkulation sowie ein geeignetes Hygienekonzept vor.

Wichtig ist die Registrierung vor der Veranstaltung/vor der Absage!!!

Eine tiefergehende Einführung in die Grundlagen des Förderprogramms können die Veranstalter:innen in den FAQ (<https://www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/faq>) und den Aufzeichnungen der vergangenen Infosessions (https://www.youtube.com/playlist?list=PLv0lbpfLGuCAcLXT_RHFjJlyO-N0PCYKU) erhalten.

Bei Fragen zum Sonderfonds gibt es auch die zentrale Hotline und die Service-E-Mail:

Service-Hotline 0800 6648430

E-Mail: service@sonderfonds-kulturveranstaltungen.de

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

wir alle sehen die aktuellen Zahlen mit großer Besorgnis. Aus Erfahrung und vielen Rückmeldungen weiß ich, dass Sie alle sich natürlich an die notwendigen Hygieneregeln halten und in Ihren Häusern sehr umsichtig planen. Ich bitte Sie, diese Anstrengungen weiter aufrecht zu erhalten. Mir ist bewusst, dass wir alle erschöpft und erschüttert sind von dem Weg, der hinter uns liegt, und den nicht sehr günstigen Aussichten auf die nächsten Monate. Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass wir Ihre Interessen, Anliegen und wertvollen Hinweise stets gut abwägen, einbringen und uns Einschränkungen alles andere als leicht machen.

Ich wünsche Ihnen und uns allen weiterhin viel Kraft und vor allem: Bleiben Sie gesund!



Ihre Tina Beer